



Der Rhein-Lahn-Kreis gibt hiermit gemäß § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) folgendes bekannt:

Die Kreisverwaltung als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomZG zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde stellt hiermit gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. 4 Abs. 2 KomZG mit Wirkung vom 13.09.2022 nachfolgende neu gefasste Verbandsordnung des „Kindergartenzweckverbandes Osterspai/Filsen“ fest:

Verbandsordnung

des "Kindergartenzweckverbandes Osterspai/Filsen"

Präambel:

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 13.09.2019 (KiTaG) ist die Übernahme der Trägerschaft für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, wenn sich kein Träger der freien Jugendhilfe hierfür findet. Zur Vermeidung der Errichtung einer jeweils eigenen Kindertagesstätte haben die beiden Ortsgemeinden Osterspai und Filsen durch übereinstimmende Beschlüsse des jeweiligen Ortsgemeinderates die Bildung des „Kindergartenzweckverbandes Osterspai/Filsen“ vereinbart. Mit Wirkung vom 26. 10. 1993 hat die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als die nach § 5 Abs.1 Ziff. 1 ZwVG (jetzt KomZG) zuständige Behörde diesen Kindergartenzweckverband errichtet und die bislang gültige Zweckverbandsordnung sowie nachfolgend deren Änderungen vom 12.12.1994 und 08.01.1998 der beantragten Feststellung entsprochen.

Die Ortsgemeinden Osterspai und Filsen als Zweckverbandsmitglieder haben eine Neufassung der Kindergartenzweckverbandsordnung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 KomZG beschlossen. Nach Feststellung der neuen Kindergartenzweckverbandsordnung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als errichtende Behörde tritt die bisherige Zweckverbandsordnung außer Kraft.

Der Kindergartenzweckverband Osterspai/Filsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und soll eine Kindertagesstätte für bis zu vier Gruppen betreiben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband betreibt und unterhält in der Ortsgemeinde Osterspai einen Kindergarten zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Kindertagesbetreuung der Ortsgemeinden Osterspai und Filsen.
- (2) Der Zweckverband betreibt den Kindergarten in dem bestehenden Gebäude- und Grundstücksareal des Kindergartenzweckverbandes Osterspai/Filsen.
- (3) Der Zweckverband betreibt den Kindergarten in eigener Trägerschaft.
- (4) Der Kindergarten wird vorrangig für kindergartenberechtigte Kinder der Verbandsmitglieder betrieben. Zur Gewährleistung der Planungssicherheit werden freie Plätze an Kinder, die nicht in dem Gebiet der Verbandsmitglieder ansässig sind, nur unter Berücksichtigung einer angemessenen Kapazitätsreserve

vergeben. Mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dies abzustimmen und das Einvernehmen herzustellen.

§2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Osterspai und Filsen.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband trägt den Namen

„Kindergartenzweckverband Osterspai/Filsen“.

Er hat seinen Sitz in der Ortsgemeinde Osterspai.

§4 Vorstandsvorsteher

- (1) Der Kindergartenzweckverband Osterspai/Filsen wird durch den Vorstandsvorsteher oder dessen Stellvertreter in allen den Kindergarten betreffenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sollen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und der stellv. Vorstandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

§5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Einzelnen setzt sie sich wie folgt zusammen:

- 4 Vertreter des Ortsgemeinderates Osterspai
- 4 Vertreter des Ortsgemeinderates Filsen

Bei Bedarf nehmen an der Verbandsversammlung als beratende Personen ohne Stimmrecht teil:

- Vertreter der Kindergartenleitung
- ein Vertreter des Elternausschusses
- ein Vertreter der Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Osterspai

Das Teilnahmerecht der beratenden Personen beschränkt sich auf den öffentlichen Sitzungsteil einer Verbandsversammlung.

- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Beschlüsse können nur einstimmig wirksam gefasst werden.
- (3) Gemäß § 88 GemO sind Beschlussfassungen im Kindergartenzweckverband vorher in den zuständigen Organen der jeweiligen Ortsgemeinde zu beraten. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind an die Beschlüsse ihrer Ortsgemeinde gebunden.
- Entsprechend § 8 Abs.2 Satz 2 KomZG hat das Verbandsmitglied Ortsgemeinde Osterspai ihren Vertretern insbesondere Weisung dahingehend erteilt, dass bei Investitionsvorhaben von mehr als 2500 € eine projektbezogene Freigabe durch den Ortsgemeinderat Osterspai erforderlich ist.

§ 6 Verwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley geführt.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Kindergartenzweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Loreley.

§ 8 Finanzierung

- (1) Der Zweckverband ist Eigentümer des für den Kindergarten erforderlichen Gebäudes und der Grundstückspartellen. Er unterhält und betreibt den Kindergarten. Die Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätte und deren Einrichtungen sowie notwendiger Investitionsmaßnahmen tragen die in dem Zweckverband zusammengeschlossenen Ortsgemeinden anteilig.
- (2) Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband jährlich eine Umlage von den beteiligten Ortsgemeinden; diese bemisst sich nach dem Verhältnis der im kommunalen Kindergarten Osterspai/Filsen in Betreuung befindlichen Kinder der jeweiligen Ortsgemeinden. Die Anzahl Kinder, die nicht aus den Ortsgemeinden der Verbandsmitglieder stammt, wird auf die Kinderzahl der jeweiligen Ortsgemeinde zu gleichen Teilen aufaddiert. Als Stichtag der Bemessung gilt der 31.05. des Kindergartenjahres.

Formel zur Berechnung des Umlageanteils des jeweiligen Verbandsmitgliedes:

$$\frac{\text{Kinderzahl Verbandsmitglied} + (0,5 \times \text{Kinderzahl Nichtverbandsmitglied})}{\text{Gesamtkinderzahl}} \times 100 = \% \text{Anteil}$$

Für den Fall, dass für die Betreuung von Kindern von Nichtverbandsmitgliedern eine Kostenbeteiligung erhoben werden kann, bemisst diese sich nach dem gleichen Kostensatz pro Kind wie für Verbandsmitglieder. Der Kostenanteil der Verbandsmitglieder reduziert sich in diesem Fall entsprechend.

- (3) Investitionen zur Kapazitätserweiterung der Kindertagesstätte sowie zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben werden durch den Kindergartenzweckverband durch Aufnahme von Krediten finanziert. Jährliche Zins- und Tilgungszahlungen dieser Investitionskredite werden Abs.2 entsprechend durch Umlage finanziert.
- (4) Gemäß § 6 KomZG Abs. 1 Punkt 5 muss die Verbandsordnung Angaben zur Aufteilung des Eigenkapitals der einzelnen Mitglieder enthalten. Diese Angabe entfällt, da die Bilanz des Kindergartenzweckverbandes kein Eigenkapital aufweist.

§ 9 Abwicklung bei Auflösung

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann unter den Voraussetzungen des § 60 VwVfG die Mitgliedschaft im Kindergartenzweckverband Osterspai/Filsen mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kindergartenjahres kündigen. Sie bedarf der Bestätigung der Errichtungsbehörde.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbands wird das bestehende bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Die Aufteilung etwaiger Restschulden (aus Investitionskrediten) erfolgt zu gleichen Teilen.

*Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Az.: 9/91-Kita- Zweckverband Osterspai/Filsen
Bad Ems, den 13.09.2022*

Gez.

*Jörg Denninghoff
Landrat*